

A. Zählpunkte mit registrierender Lastgangmessung

1) Netznutzung Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
HS / MS Umspannung	6,52	3,63	86,91	0,41
Mittelspannungsnetz	13,19	4,40	106,60	0,67
MS / NS Umspannung	9,66	5,61	143,24	0,27
Niederspannungsnetz	8,74	5,84	116,91	1,52

Entgelte zzgl. 1) und 2)

2) Netznutzung Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW Monat	Arbeitspreis ct/kWh
HS / MS Umspannung	14,49	0,41
Mittelspannungsnetz	17,77	0,67
MS / NS Umspannung	23,87	0,27
Niederspannungsnetz	19,48	1,52

Entgelte zzgl. 1) und 2)

3) Netznutzung Reserveinanspruchnahme

Entnahmestelle im	Reserveinanspruchnahme		
	Leistungspreis €/kW Jahr	Leistungspreis €/kW Jahr	Leistungspreis €/kW Jahr
	0 - 200 Bh	200 - 400 Bh	400 - 600 Bh
HS / MS Umspannung	30,77	36,93	43,08
Mittelspannungsnetz	41,22	49,46	57,70
MS / NS Umspannung	41,64	49,96	58,29
Niederspannungsnetz	62,42	74,90	87,38

Entgelte zzgl. 1) und 2)

4) Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Preisbestandteile	Messstellenbetrieb (inkl. Messung)		
	Art der Messung	Spannungsebene	
		Mittelspannung €/Jahr u. Zählpunkt	Niederspannung €/Jahr u. Zählpunkt
Messstellenbetrieb	Lastgangzähler	481,20	481,20
Messstellenbetrieb	Wandler	232,80	16,80
Messstellenbetrieb	Funkmodem	120,00	120,00

Entgelte zzgl. 2)

5) Entgelt für Blindstrom

Soweit bei einem Kunden ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen gedeckt wird, wird dieser Blindstrombedarf gesondert berechnet. Dies gilt, sofern die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit überschreitet.

Blindstrom:	Der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) beträgt in Mittel- und Niederspannung:	1,00 ct/kvarh
--------------------	--	---------------

Entgelte zzgl. 2)

1) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Abschaltbare Lasten-Umlage und ggf. weitere Umlagen sowie ggf. Konzessionsabgaben und Kosten für Mehr-/Mindermengen.

2) jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer

B. Zählpunkte ohne registrierende Lastgangmessung

1) Standardlastprofilkunden: Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Entnahmestelle im	Standardlastprofile	
	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	61,20	5,04

Entgelte zzgl. 1) und 2)

2) Standardlastprofilkunden: Wärmestromspeicheranlagen und unterbrechbare Lieferungen für monoenergetisch betriebene Wärmepumpen sowie unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Entnahmestelle im	Standardlastprofile	
	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	13,20	1,50

Entgelte zzgl. 1) und 2)

3) Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Preisbestandteile	Wechsel-/Drehstrom- Einfachtarifzähler €/Jahr u.Zählpunkt	Wechsel-/Drehstrom- Doppeltarifzähler €/Jahr u.Zählpunkt
Messstellenbetrieb	11,20	32,20

Entgelte zzgl. 2)

1) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Abschaltbare Lasten-Umlage und ggf. weitere Umlagen sowie ggf. Konzessionsabgaben und Kosten für Mehr-/Mindermengen.

2) jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer

C. Konzessionsabgaben und gesetzliche Umlagen

1) Konzessionsabgabe nach gültiger Konzessionsabgabeverordnung (KAV)

gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) KAV	0,61 ct/kWh
gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) KAV - Kreisstadt Neunkirchen	1,59 ct/kWh
gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) KAV - Gemeinde Spiesen-Elversberg	1,32 ct/kWh
gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) KAV - Gemeinde Schiffweiler	1,32 ct/kWh
gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11 ct/kWh

Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
Entgelte zzgl. 2)

2) KWKG-Umlage

alle nicht privilegierten Letztverbraucher:	verbrauchsunabhängig	0,378 ct/kWh
Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.		
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.		

Entgelte zzgl. 2)

3) Umlage gemäß § 19 StromNEV je Letztverbrauchergruppe

Letztverbrauchergruppe A':	Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,437 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B':	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C':	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,025 ct/kWh

Entgelte zzgl. 2)

4) Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

alle nicht privilegierten Letztverbraucher:	verbrauchsunabhängig	0,419 ct/kWh
Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.		
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.		

Entgelte zzgl. 2)

5) Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

alle Letztverbraucher:		0,003 ct/kWh
------------------------	--	--------------

Entgelte zzgl. 2)

2) jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer